



# Hegering GelsenkirchenAlt e.V.

SF. Ulrich Dinsing-Lohmannshof 8-45883 Gelsenkirchen

Telefon 0209 45557

Bankverbindung des Hegering GE – Alt e.V. Konto bei der Sparda West 1653997 - BLZ  
36969591

**Information Nr. 12 – Thema: Jagdsteuer - Hegering 12/10**

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

15. Wahlperiode

Drucksache **15/276**

08.10.2010

Datum des Originals: 05.10.2010/Ausgegeben: 13.10.2010

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 44

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking CDU

Drucksache 15/115

### **Wiedereinführung der Jagdsteuer?**

**Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

hat die Kleine Anfrage 44 mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Finanzminister wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvertrag strebt einen „Paradigmenwechsel“ im Jagdrecht und eine Ausrichtung des Jagdrechtes an „ökologischen Prinzipien“ an. Auch die Wiedereinführung der Jagdsteuer wird beabsichtigt.

#### ***1. In welchem finanziellen Umfang strebt die Landesregierung die Wiedereinführung der Jagdsteuer an?***

Die Landesregierung beabsichtigt die Wiedereinführung der Jagdsteuer. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen ermächtigt werden, eine Jagdsteuer zu erheben und den jeweiligen Steuersatz festzulegen. Ein Zwang zur Erhebung von Jagdsteuern ist nicht vorgesehen.

#### ***2. Welchem Verwendungszweck soll die Jagdsteuer dienen?***

Steuern fließen den allgemeinen Haushalten zu. Im Gegensatz zu sonstigen Abgaben sind Steuern nicht zweckgebunden.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 15. Wahlperiode Drucksache 15/276**

### **3. Ab welchem Zeitpunkt soll die neue Jagdsteuer greifen?**

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer setzt eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) voraus. Ein Fahrplan für das Gesetzgebungsverfahren liegt noch nicht vor. Das Thema „Wiedereinführung der Jagdsteuer“ wird im Rahmen der im Jahr 2011 ohnehin stattfindenden Evaluierung des KAG aufgegriffen.

### **4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Jägerschaft durch die freiwillige und unentgeltliche Entsorgung von größeren Tieren (Schalenwild und Füchse) von öffentlichen Straßen und Plätzen erhebliche Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen?**

Dass die Jagd ausübungsberechtigten durch die Entsorgung von Verkehrsunfallwild Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen, wird nicht bestritten.

### **5. Soll die freiwillige und unentgeltliche Entsorgung von größeren Tieren (Schalenwild und Füchse) von öffentlichen Straßen und Plätzen, die bislang von den Jägern als Entlastung der Träger der Straßenbaulast erbracht wurde, nach Auffassung der Landesregierung auch weiterhin von den Jägern durchgeführt werden?**

Zurzeit haben 22 Kreise/kreisfreie Städte mit den Kreisjägerschaften Vereinbarungen über die Entsorgung von Verkehrsunfallwild, Naturschutzleistungen und Umweltbildung abgeschlossen. In weiteren 20 Kreisen/kreisfreien Städten sind Vereinbarungsabschlüsse in Vorbereitung.

Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen (LJV) hat gemäß der mit dem Land abgeschlossenen „Vereinbarung über die Entsorgung von Verkehrsunfallwild“ vom 16.09.2009 ein Treuhandkonto eingerichtet. Zweck des Treuhandkontos ist die Absicherung der Leistungen der Jägerschaft in der Entsorgung von verkehrsverunfalltem Wild. Kreise und kreisfreie Städte können Zahlungsansprüche aus dem Treuhandkonto geltend machen, wenn ein Jagd ausübungsberechtigter trotz des von der Kreisjägerschaft getätigten Aufrufes die Beseitigung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild) nach entsprechender Benachrichtigung nicht vorgenommen hat. Bisher ist das Treuhandkonto nicht in Anspruch genommen worden. Ob diese Vereinbarungen auch nach einer Wiedereinführung der Jagdsteuer fortgeführt werden, liegt im Ermessen der Vertragspartner.

Es wird keinen Zwang zur Erhebung der Jagdsteuer geben. Deshalb ist es vorstellbar, dass die Kreise und kreisfreien Städte, in denen die Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Kommune auf den Sektoren Fallwildentsorgung, Naturschutz und Umweltbildung funktioniert, auf die Erhebung der Jagdsteuer verzichten; diese Entscheidung bleibt aber nach Wiedereinführung der Jagdsteuer dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt überlassen.